Das Informationsblatt für die Kunden der Allfinanz & Treuhand Group AG

ATG forum

Ausgabe 2, 2013
Das ATG Forum erscheint 2x jährlich. Wiedergabe von Beiträgen nur mit Genehmigung.

René Müller
Geschäftsführer
ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Eine kürzlich veröffentlichte Studie der Bank Santander in England fand heraus, dass wir mehr an unserer Hausbank hängen als an unserem Partner.

Die Gründe dafür sind verschieden. Teilweise kennen wir die Alternativen nicht, es ist einfach so schön bequem, bei der aktuellen Bank zu bleiben usw. Es sind vielleicht auch emotionale Gründe, weil wir unsere Hausbank mit unserem Vermögen in Verbindung bringen. Richtig, schlussendlich geht es um unser Vermögen. Dies lassen wir oft auch so liegen, wie es eben ist. Wir kennen die Alternativen nicht oder nehmen uns keine Zeit für wichtige Informationen, die unserem Vermögen gut tun.

Es macht mehr Sinn, einmal eine Stunde über das persönliche Vermögen nachzudenken, als eine Stunde dafür zu arbeiten. Wie kann ich mein Vermögen schützen, wenn ein Pflegefall, eine Urteilsunfähigkeit oder eine Invalidität eintritt? Gleichzeitig ist es spannend, wie ich aus meinem Vermögen planmässig mehr machen kann, ohne das Thema Sicherheit zu unterlassen. Wir haben für Sie eine bunte Themenwiese zusammengestellt; pflücken Sie Blume um Blume. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Für die Geschäftsleitung
René Müller

Urteilsunfähig – und dann?

Das neue Erwachsenenschutzrecht ist seit Anfang 2013 in Kraft und bietet viele Verbesserungen für Menschen, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit Vorkehrungen treffen möchten. Durch die Ausgestaltung eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung kann eine eigene, massgeschneiderte Lösung getroffen werden. Im Gegensatz zum Testament ist der Vorsorgeauftrag nicht auf den Tod ausgerichtet, sondern auf eine Lebensphase, in welcher man durch eine eintretende Urteilsunfähigkeit nicht mehr selber entscheiden kann. Da eine Urteilsunfähigkeit nicht vorhersehbar ist, empfiehlt es sich für jede Person, die volljährig und handlungsfähig ist, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen.

Situation als Verheiratete

Von Gesetzes wegen besteht für Ehegatten und eingetragene Partner ein gegenseitiges, limitiertes Vertretungsrecht. Dieses hat jedoch nur Gültigkeit für Rechtshandlungen des üblichen Unterhaltsbedarfes, die Verwaltung des Vermögens und das Erledigen der Post. Für weitere und ausserordentliche Handlungen und Entscheidungen, muss die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeholt werden. Im Vorsorgeauftrag kann ich anstelle der KESB einen anderen Vertreter für die Personen-, Vermögens- und Rechtsgeschäfte einsetzen.

Situation als Ledige

Hier wird das KESB im Falle meiner Urteilsunfähigkeit jemanden als meinen Vertreter ernennen, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag abfasse.

Situation als Unternehmer

Hier kann ein Vorsorgeauftrag eine Person oder ein Gremium einsetzen, welche bei einer Urteilsunfähigkeit des Firmeninhabers eine Unternehmensnachfolge und damit verbunden einen Unternehmensverkauf ausführen könnten.

Inhalt und Formvorschriften

Mit der Erstellung eines Vorsorgeauftrages ergreifen Sie die Chance und bestimmen für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit, wer was regeln soll. Ein Vorsorgeauftrag ist folgendermassen aufgebaut:

1. Personensorge: Entscheide über Wohnen, Gesundheit und Privatangelegenheiten, etc.
2. Vermögenssorge: Verwaltung des Vermögens, Zahlungsverkehr, Bankkontakte, etc.
3. Rechtsvertretung: Vertretung gegenüber Behörden, Privaten, Vertragsabschlüssen, etc.

Der Vorsorgeauftrag muss nach Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB, eigenhändig vom Verfasser von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Es gibt auch die Möglichkeit der öffentlichen Beurkundung, sie ist aber nicht zwingend. Wer einen Vorsorgeauftrag verfasst, sollte sich auch mit der Patientenverfügung befassen.

Der Vorsorgeauftrag wird erst dann wirksam, wenn eine Person urteilsunfähig ist. Die KESB wird dann als gesetzliche Instanz prüfen, ob der Vorsorgeauftrag den Formvorschriften entspricht. Die beauftragten Personen müssen zur Gültigkeit den Auftrag annehmen. Sind die Vorschriften erfüllt, wird die KESB einen Validierungsentscheid fällen, welcher den Vorsorgeauftrag in Kraft setzt.

Wen beauftragen?

Als Beauftragte können natürliche oder juristische Personen eingesetzt werden, bei deren Fehlen können Ersatzpersonen bezeichnet werden. Für die Aufgabenerfüllung können Weisungen und Bedingungen genannt werden. Je nach Komplexität empfiehlt es sich, den persönlichen Finanzplaner oder einen Treuhänder als Fachperson einzusetzen. Die KESB muss prüfen, ob die beauftragte Person geeignet ist, den Vorsorgeauftrag auszuführen.

Gerne beraten wir Sie bei Bedarf über die Möglichkeiten beim Verfassen des Vorsorgeauftrages.

René Müller
Geschäftsführer
ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Mein Vermögen – damit mehr übrig bleibt

Wie wichtig ist mir mein Vermögen und wie kann ich dieses aktiv beeinflussen? Und was passiert eigentlich damit, wenn mir etwas zustösst? Im Zusammenhang mit dem persönlichen Vermögen stellen sich unseren Mandanten oftmals viele Fragen und Unsicherheiten, weshalb wir ein besonderes Augenmerk auf dieses Thema werfen.

Persönliches Vermögen ist das Ergebnis unseres Arbeitslebens und unserer Bestrebungen. Alle Finanzströme und viele Ereignisse haben Einfluss darauf: Einkommen, Zinsen, Renditen, Steuern, Einsparungen, Erbschaften, Renten, Immobilien, Budget, Schadenfälle, Krankheit, Invalidität, Scheidung usw.

Obwohl das Vermögen für die Meisten etwas vom Wichtigsten überhaupt ist, kümmern wir uns oft zu wenig darum. Oft entscheidet aber gerade dieses über «Sein» oder «nicht Sein».

Was gilt es also zu beachten?
Bevor man sich mit dem Aufbau des Vermögens und den verschiedenen Anlagemöglichkeiten befasst, macht es Sinn, zuerst das Risiko des Vermögensabflusses abzusichern; Damit das geschützt wird, was man in der Vergangenheit bereits aufgebaut hat.

Was passiert mit dem Vermögen z.B. bei Eintritt eines Pflegefalls, im Todesfall oder bei Invalidität? Alle diese Dinge können Sie persönlich oder jemanden aus Ihrer Familie treffen.

Ist das Langleberisiko abgesichert? Ist ein Ehe-/Erbrechtsvertrag abgeschlossen, damit das Vermögen im Todesfall nicht überraschend abfliesst? Ferner gilt zu beachten, dass die Spareinlagen pro Bank und Kunde inkl. Kassenobligationen nur bis zu CHF 100 000.– durch die Einlagensicherung gesichert sind (nicht pro Konto!). Auf dem übersteigenden Teil stünde Ihnen bei einem Bankenkonkurs lediglich eine Konkursdividende zu. Diesbezüglich wähnen sich viele Anleger in falscher Sicherheit, wenn diese «aus Sicherheitsgründen» bei einer Bank mehrere hunderttausend Franken auf verschiedenen Konti halten. Oft wird zudem vernachlässigt, dass auch die BVG-Guthaben zum Vermögen gehören und dort hervorragende Steueroptimierungsmöglichkeiten bestehen.

Ebenfalls interessant sind die möglichen Steueroptimierungen beim Einkommen (Immobilien, Vorsorge 3a, BVG, steuerfreie Erträge). Werden diese planmässig genutzt, bleibt im Vermögen mehr hängen.

Ist das Vermögen abgesichert, gilt das Augenmerk dem planmässigen Aufbau und der Optimierung dessen.

- Welches sind die für mich passenden Anlageformen?
- Bin ich genügend und unabhängig über die verschiedenen Möglichkeiten informiert?

Es gibt heutzutage sehr interessante Anlageformen in verschiedensten Varianten.

Beispiel:
Mein Kapital wird mit 100% Kapitalschutz an der Börse angelegt. Neben einer Minimalverzinsung erhalte ich Anteile an der Rendite aus Wertschriften. Die Auszahlung ist nach gewissen Plankriterien steuerfrei.

Anstatt Geld über Jahre auf dem Sparkonto zu belassen, wird diese Optimierung mein Vermögen positiv beeinflussen.

Auch innerhalb der steuerlich begünstigten Vorsorge 3a gibt es verschiedenste Anlageformen. Hier empfehlen sich auf jeden Fall mehrere Konti. Kommt es zu einer Invalidität, kann ich es so einrichten, dass mir die Gesellschaft bei einer Versicherungsvariante meine Beiträge der 3a bis zur Pensionierung weiter einzahlt, so dass auch in diesem Fall meine Altersvorsorge sichergestellt wird.

Da sich weder Bank, Versicherung noch Treuhänder vernetzt um die Thematik Vermögen kümmern, hat die ATG die Dienstleistung «Vermögenskonzept» entwickelt und beleuchtet alle obenstehenden Punkte vernetzt. Wir erarbeiten ein auf Ihre Situation abgestimmtes Lösungskonzept zur Optimierung Ihres Vermögens. Ihr persönliches Anlegerprofil gibt Auskunft, welches die optimalen Anlagen für Sie sind. Da wir als unabhängiger Finanzdienstleister Zugang zu allen Versicherungs- und Bankprodukten auf dem Markt haben, können wir Ihnen auch sagen, welche Anlagen am besten zu Ihnen passen.

Gerne stellen wir Ihnen das Vermögenskonzept der ATG vor, welches Ihr Vermögen absichert, optimiert und planmässig vermehrt.

Nicole Bosshard
Finanzberaterin IAF
ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Hauskauf im Konkubinat – Was sollte beachtet werden

Der Immobilienmarkt boomt nach wie vor in der Schweiz. Die Zinsen sind tief, es wurde Geld angespart und nun möchte man sich den Traum vom Eigenheim erfüllen. Welche Stolperfallen gibt es nun aber, wenn man ohne Trauschein ein Eigenheim kauft? Auf diese Fragestellung möchten wir vertieft eingehen.

Immer mehr Paare leben ohne Trauschein zusammen und wollen früher oder später eine Wohnung oder ein Haus kaufen. Die schweizerische Gesetzgebung regelt die finanziellen Aspekte beim Hauskauf im Konkubinat nur rudimentär. Aus diesem Grund sollten unverheiratete Paare für die wichtigsten Punkte einen Konkubinatsvertrag aufsetzen lassen.

Unter den Jungen ist das Konkubinat weit häufiger verbreitet als unter älteren Paaren. Solange beide ihren eigenen Lebensunterhalt verdienen und kaum Verpflichtungen bestehen, ist das formlose Zusammenleben meist unproblematisch. Doch schon das gemeinsame Eigentum kann Grund genug sein, einen Vertrag abzuschliessen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

Am besten geschieht dies in einem schriftlichen und von beiden Partnern unterzeichneten Konkubinatsvertrag, der diese fünf wichtigen Fragen beantwortet:

1. Wer kauft das Haus oder die Wohnung?
2. Wie wird der Kauf finanziert, wie viel Eigenkapital bringt der Einzelne?
3. Wer beteiligt sich mit wie viel an den Unterhaltskosten?
4. Wer hat bei Entscheidungen wie viele Stimmrechte? (Eigentumsquoten)
5. Was passiert, wenn sich das Konkubinatspaar trennt?

Eine Liegenschaft kann im Alleineigentum, im Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB) oder im Gesamteigentum (Art. 652 ff. ZGB) erworben werden. Grundsätzlich gilt, dass die Eigentumsform dem Geldmittelfluss folgen sollte. Das heisst konkret: Finanziert ein Partner die Liegenschaft allein, sollte er im Grundbuch auch als Alleineigentümer eingetragen werden. Sollte das investierte Kapital der beiden Partner nicht im gleichen Masse vorhanden sein, so empfiehlt es sich, den Eintrag im Grundbuchamt quotenmässig zu vollziehen. Tragen beide Partner zum Kauf bei, kommen Mit- oder Gesamteigentum in Frage. Vielfach wird Miteigentum gewählt, sodass Gelder der beruflichen Vorsorge vorbezogen werden können, was aber tendenziell immer schwieriger wird, da die Banken höhere Eigenkapitalquoten verlangen. Beim Vorbezug ist zu beachten, dass dies steuerliche Folgen nach sich zieht.

Es ist sehr ratsam, die finanzielle Beteiligung und deren Abrechnung bei einer Trennung vorher schriftlich zu regeln. Dann müsste der Wert des Hauses bestimmt werden. Am besten einigt man sich bereits im Voraus auf einen Schätzer. Falls beide die Liegenschaft übernehmen wollen, wird festgelegt, dass das Los entscheiden oder ein internes Bietverfahren stattfinden soll. Falls keiner das Haus übernehmen will, wird ein Makler beauftragt, dieses zum bestmöglichen Preis zu verkaufen. Vom Verkaufserlös wird dann zuerst die Hypothek abgezogen, anschliessend werden die Kapitaleinlagen den Partnern zurückbezahlt und ein allfälliger Gewinn oder Verlust nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt, in der Regel anteilsmäßig nach dem investierten Kapital.

Für die Absicherung des Konkubinatspartners im Todesfall braucht es auf jeden Fall ein Testament oder einen Erbvertrag. Vielfach benötigt es auch eine Versicherungslösung, damit allfällige Pflichtteile (Eltern, Kinder) ausbezahlt werden können. Hier muss dem Erbschaftssteuergesetz Beachtung geschenkt werden, da die Begünstigten in der Regel zum höchsten Satz, gemäss Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG), besteuert werden.

Zusammengefasst sollten folgende Punkte von Konkubinatspaaren geprüft und allenfalls vertraglich geregelt werden:

- Erbrechtliche Absicherung oder Begünstigung des Partners (Achtung: Formvorschriften für Testament und Erbvertrag).
- Vorsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod.
- Rückzahlungspflichten für allfällige Darlehen an den Partner.
- Teilungsregelungen für gemeinsam gespartes Vermögen.

Auch sollten Themen wie Vorsorgeauftrag (Handlungsunfähigkeit) und Patientenverfügung in einem Konkubinat zumindest besprochen werden. Hier hat sich mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz einiges geändert.

Gerne stehen wir Ihnen in Zusammenhang mit solchen und weiteren Fragen zur Verfügung. Agieren Sie, bevor Sie reagieren müssen.

Thomas Lanter
Finanzplaner mit eidg. FA
ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Frühlingsputz vor Weihnachten – und warum das Sinn macht

Im Frühling, wenn die Tage wieder länger werden und die Temperaturen steigen, packt uns regelmässig der Wunsch, alles mal wieder auf Vordermann zu bringen. Danach fühlt man sich doch einfach wieder besser. Dies ist natürlich immer eine persönliche Angelegenheit und jede Person geht wieder anders damit um.

Klimaneutral gedruckt

Nun ist es bei den Finanzen, im Unterschied zur Reinigung aber so, dass es wichtig ist, vor Ende des Jahres gewisse Punkte zu überprüfen, zu erledigen und auch vorauszuschauen auf alles was da noch kommen mag. Daher wäre nun der Zeitpunkt gekommen, genau dies zu erledigen. Gerne zeigen wir Ihnen auf, welche Punkte Sie allenfalls beachten sollten.

Steueroptimierungen
Die maximal möglichen Abzüge innerhalb der Säule 3a wurden in diesem Jahr von CHF 6682 auf CHF 6739 erhöht. Für Personen ohne Pensionskasse wurde der Maximalbetrag von CHF 33 408 auf CHF 33 696 erhöht. Somit gilt es zu prüfen, ob Sie auch den maximierten Betrag einzahlen. Damit Sie in Zukunft diese Erhöhungen automatisch mitmachen, können wir Ihnen bei der Liberty Vorsorgestiftung den Service der automatischen Anpassung anbieten. Zudem lohnt es sich, auch die Zusammensetzung Ihrer Säule 3a zu überprüfen. Die Zinsen auf den Konten sind nochmals niedriger als im letzten Jahr. Wie immer lohnen sich vor allem für ältere Personen Einkäufe innerhalb der Pensionskasse. Ob und wie viel dabei eingezahlt werden soll, hängt mit Ihrer individuellen Situation zusammen. Kontaktieren Sie Ihren Berater, wenn es noch nicht geplant ist.

Eigenheimbesitzern raten wir immer wieder, anstehende Renovationen auf zwei Steuerjahre zu verteilen. Da Sie werterhaltende Massnahmen vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen können, hat dies ebenfalls eine steuersenkende Wirkung. Reden Sie also mit Ihren Handwerkern.

Versicherungsanpassungen
Sind Ihre Kinder 20 Jahre alt, arbeiten sie und sind noch bei Ihnen zu Hause wohnhaft? Überprüfen Sie die Deckung im Privathaftpflichtbereich. Je nach Gesellschaft muss Ihr Kind nun eine eigene, wenn auch sehr günstige, Deckung beantragen. Sie sind vielfach nicht mehr über die Police der Eltern gedeckt.

Auch haben Sie noch bis Ende November Zeit, bei der Krankenkasse die Grundversicherung zu wechseln oder auch einfach anzupassen. Da die Deckung in der Grundversicherung überall gleich ist, kann ein Wechsel vor allem aus finanziellen Gründen Sinn machen. Es gibt verschiedene Internetvergleichsportale, wo Sie schnell und einfach einen Überblick erhalten.

Mieter
Haben Sie schon eine Mietzinssenkung beantragt? Auch dieses Jahr ist der sogenannte Referenzzinssatz weiter gesunken. Somit kann es sein, dass Sie Anspruch auf eine tiefere Miete haben. Auch hierzu gibt es im Internet Vorlagen, welche Sie nur ausdrucken und an Ihre Verwaltung senden können.

Pensionskassen
Zum Schluss noch eine positive Nachricht. Der Bundesrat hat entschieden, dass in der obligatorischen Pensionskasse der Mindestzinssatz von aktuell 1.5 % auf neu 1.75 % angehoben wird. Somit verzinst sich Ihr Alterskapital wieder ein wenig mehr.

Wir wünschen all unseren Kunden noch einen guten Jahresausklang und bedanken uns für die Treue und das Vertrauen, welches Sie uns seit Jahren schenken.

Gabor Gaspar
Finanzplaner mit eidg. FA
ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Impressum

Redaktion
gabor.gaspar@atgroup.ch

Gestaltung
khadro@premdesign.ch

Druck
.binkert.ch | 5080 Laufenburg

Gedruckt auf Papier mit FSC-Zertifikat für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Binkert Druck AG druckt Klimaneutral mit zertifiziertem Umweltmanagement, ISO 14001.

klimaneutral
www.climatepartner.com